Mülheim an der Ruhr
Rats- und Rechtsamt

Wahl der Bezirksvertretungen am 13. September 2020 in Mülheim an der Ruhr

Wahlsystem

Die jeweils 19 Mitglieder der drei Bezirksvertretungen (Rechtsruhr-Süd, Rechtsruhr-Nord, Linksruhr) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Jede(r) Wähler(in) hat nur eine Stimme. Mit ihr wählt sie/er die Liste einer Partei oder Wählergruppe. Es handelt sich somit um eine reine Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (nach Sainte Laguë/Schepers). Parteien oder Wählergruppen, die weniger als 2,5% der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretung unberücksichtigt.

Es kann zu einer Sonder-Aufstockung kommen, wenn eine Partei oder Wählergruppe zunächst keinen Sitz erhalten hat, obwohl sie mindestens 5% der Stimmen erreicht hat.

Wahlperiode

Die Bezirksvertretungen werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 01.11.2020.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- am Wahltag Deutsche(r) ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) im jeweiligen Stadtbezirk ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr hat
- und nicht aufgrund Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wählbarkeit

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche(r) ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl im jeweiligen Stadtbezirk ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich gewöhnlich aufhält oder – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber(in) für die Wahl des Rates aufgestellt ist

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Eine Altersbegrenzung für die Ausübung des Amtes besteht nicht. Bestimmte Anforderungen an die Qualifikation der Bewerber(innen) enthält das Gesetz nicht.

Jede(r) Bewerber(in) darf in jedem Wahlgebiet (Stadtgebiet, Stadtbezirk) nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufgenommen werden. Es ist zulässig, dass sich jemand im Kommunalwahlbezirk und auf der Reserveliste sowie in der Bezirksvertretungsliste bewirbt. Das gilt auch für die gleichzeitige Bewerbung für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist hingegen unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Hierbei sind die Vorgaben des § 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) unbedingt zu beachten.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl einer Bezirksvertretung können nur von Wählergruppen oder Parteien eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen befreit, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24.09.2019) laufenden Wahlperiode ununterbrochen jeweils in den drei Bezirksvertretung der Stadt Mülheim an der Ruhr, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „alte" Parteien und Wählergruppen).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind auch solche Parteien, die gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (24.09.2019) ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter genügt haben.

Ein Wahlvorschlag für eine Bezirksvertretung muss grundsätzlich von höchstens 50 Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Im Einzelnen sind in Mülheim an der Ruhr für die Wahlvorschläge für die Bezirksvertretungen folgende Anzahlen an **Unterstützungsunterschriften** erforderlich:

Bezirksvertretung I	**30**
Bezirksvertretung II	**22**
Bezirksvertretung III	**28**

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit: „Alte" Parteien oder Wählergruppen (s.o.).

Die Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutet, dass ein(e) Bewerber(in)

- in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)
- oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreter(innen) (Vertreterversammlung, Delegiertenversammlung

in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss. Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

Die Partei oder Wählergruppe kann selbst entscheiden, ob die Aufstellung der Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen in einer Versammlung für die gesamte Stadt oder im jeweiligen Stadtbezirk erfolgen soll.

Analog zur Ausnahmeregelung des § 18 Absatz 4 Landeswahlgesetz (LWahlG) wird nach dem Wortlaut des § 46 a Absatz 5 KWahlG nunmehr im Falle einer stadtweiten Aufstellungsversammlung allen wahlberechtigten Partei- oder Wählergruppenmitgliedern der Stadt ein Stimmrecht bei allen Bezirksvertretungslisten zuzubilligen sein. Es bestehen demnach drei Möglichkeiten für die Parteien und Wählergruppen, um eine Bezirksvertretungsliste aufzustellen:

- je eine eigene Aufstellungsversammlung pro Stadtbezirk
- eine (lediglich) organisatorische Zusammenfassung separater Aufstellungen durch die wahlberechtigten Mitglieder aus dem jeweiligen Stadtbezirk in einer stadtweiten Versammlung
- eine gemeinsame Aufstellung der Bezirksvertretungslisten für die drei Mülheimer Stadtbezirke durch alle in der Stadt wahlberechtigten Mitglieder (stadtweite Versammlung)

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist vor Ablauf der Einreichungsfrist durch eine Niederschrift und drei eidesstattliche Versicherungen nachzuweisen.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominationsversammlung einzuladen ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber(innen) aufgenommen werden, die dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Mülheim an der Ruhr zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu der Bewerberin/dem Bewerber enthalten:

- Familienname
- alle Vornamen
- genaue Berufsbezeichnung
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
- E-Mail-Adresse oder Postfach
- Staatsangehörigkeit
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe

Außerdem müssen zwei Vertrauenspersonen benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Auf dem Listenwahlvorschlag kann vorgesehen werden, dass ein(e) Bewerber(in) Ersatzbewerber(in) für eine(n) andere(n) Bewerber(in) im Stadtbezirk sein soll.

Wahlvorschlags-Formulare

Zur Einreichung eines Wahlvorschlages werden die folgenden amtlichen Formulare der Kommunalwahlordnung (KWahlO) benötigt:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Listenwahlvorschlags (Anlage 9b KWahlO)
- Versicherungen an Eides statt (Anlage 10b KWahlO)
- Listenwahlvorschlag für die Wahl im Stadtbezirk (Anlage 11c KWahlO)
- Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen/der Bewerber (Anlage 12b KWahlO)
- Bescheinigungen der Wählbarkeit (Anlage 13a KWahlO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (Anlage 14b KWahlO)

Die Zustimmungen der Bewerberinnen/der Bewerber können entweder auf dem Formular 11c oder auf dem Formular 12b erklärt werden.
Die Bescheinigungen der Wählbarkeit werden durch das Rats- und Rechtsamt erteilt. Sie können entweder auf dem Formular 11c oder auf dem Formular 13a erteilt werden.

Alle erforderlichen Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind beim Rats- und Rechtsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr nur auf telefonische oder schriftliche Anfrage hin erhältlich. Darüber hinaus bietet die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wahlvorschlagsträgern wieder die „Parteienkomponente" in der Wahlsoftware des Votemanagers an. Diese unterstützt programmtechnisch die Zusammenstellung der erforderlichen Anlagen der Kommunalwahlordnung für das jeweilige Wahlvorschlagsverfahren.

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Rats- und Rechtsamt kostenlos vor.

Einreichungsfrist

Alle benötigten Unterlagen müssen bis spätestens am 27.07.2020 / 18:00 Uhr beim Rats- und Rechtsamt (Zi. B.111, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr) eingereicht werden, damit ein gültiger Wahlvorschlag zustande kommt.

Das Regelwerk zur Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen ist streng formal. Fehler können zur Ungültigkeit eines Wahlvorschlags führen.

Wichtiger Hinweis des Rats- und Rechtsamtes

Reichen Sie die o.g. Formulare so früh wie möglich beim Rats- und Rechtsamt ein, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig bis zum Fristende am 27.07.2020, 18.00 Uhr, behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für die Einreichung noch zu prüfender Unterstützungsunterschriften.

Kontakt

Stadt Mülheim an der Ruhr
Rats- und Rechtsamt
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr

- Beate Termer, Tel. 455-3031, E-Mail: beate.termer@muelheim-ruhr.de, Zi. B.111
- Kerstin Gründel, Tel. 455-3032, E-Mail: kerstin.gruendel@muelheim-ruhr.de, Zi. B.111
- Dirk Klever, Tel. 455-3030, E-Mail: dirk.klever@muelheim-ruhr.de, Zi. B.108

Links zu maßgeblichen Rechtsvorschriften:

- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalwahlgesetz NRW
- Kommunalwahlordung NRW

(Stand: 04.06.2020)